

tragen und die ihnen gestattete Befugniß zum Aufenthalt im Auslande beibringen.

§ 38. Der Verlust eines Dienstbuchs ist, bei Vermeidung einer Brüche von 1 bis 5 Rthlr. von dem Dienstboten der Polizeibehörde sofort anzuzeigen und ein neues zu erwerben, welches die Polizeibehörde aus ihrer Registratur (§ 45) und den beizubringenden Bescheinigungen möglichst zu ergänzen hat.

§ 39. Wer sein Dienstbuch absichtlich unterseht, vernichtet, oder auf die Seite schafft, oder Blätter aus demselben reißt, wird nach richterlichem Ermessen mit einer Brüche, oder mit Gefängniß bei Wasser und Brot bestraft.

§ 40. Das Dienstbuch ist der Herrschaft bei der Anmeldung zum Dienste von dem Gefinde vorzuzeigen und von der Herrschaft darauf zu halten, daß dies geschehe.

§ 41. Wenn Dienstboten beim Antritt eines neuen Dienstes das Dienstbuch nicht vorzeigen, oder wenn darin die im § 43 vorgeschriebene Abgangsbescheinigung fehlt, so ist die neue Herrschaft zur Annahme derselben nicht verpflichtet.

§ 42. Bei dem Dienstantritt verzeichnet die Herrschaft mit ihrer Namensunterschrift das Datum des Dienstantritts und die contractliche Dienstzeit in dem Dienstbuche.

§ 43. Ebenso verzeichnet die Herrschaft bei dem Abgange des Gefindes in dessen Dienstbuche das Datum des Abganges, und von welcher Seite die Kündigung stattgefunden. Geht das Gefinde außer der Zeit ab, so ist auch die Ursache zu bemerken.

§ 44. Uebertretungen der in den §§ 40 bis 43 enthaltenen Vorschriften werden mit einer Brüche bis zu 2 Rthlr. bestraft.

§ 45. In Ermangelung einer desfallsigen Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluß dieser Notiz (§ 43) ein Zeugniß über das Verhalten des Gefindes während der Dienstzeit hinzuzufügen will.

b) In den Städten und denjenigen Flecken, in welchen eine Polizeibehörde wohnhaft ist. § 46. Gefinde, welches aus einer Stadt oder vom Lande kommend, sich in eine Stadt vermiehet, hat das erste Mal binnen 8 Tagen nach dem Dienstantritt das Dienstbuch der Polizeibehörde vorzuzeigen, welche dasselbe gegen eine Gebühr von 13 Rthl. oder 4 fl. v. G. mit dem Product zu bezeichnen hat. Für die Befolgung dieser Vorschrift ist auch die Herrschaft verantwortlich. Uebertretungen werden mit einer Brüche bis zu 2 Rthlr. bestraft. Bei einem Dienstwechsel ohne Veränderung des Aufenthaltsorts bedarf es der Vorzeigung des Dienstbuchs bei der Polizeibehörde nicht.

§ 47. Dienstloses Gefinde in den Städten hat, bei Vermeidung polizeilicher Strafe, das Dienstbuch nicht nur sofort nach der Ankunft in der Stadt, sondern auch ferner monatlich der Polizeibehörde vorzuzeigen, und erlangt, insofern es nicht dafelbst heimathsberechtigt ist, nur durch Wirthung desselben von Seiten dieser Behörde, welche unentgeltlich geschieht, das Recht zum längeren Aufenthalt in der Stadt.

§ 48. Ueber alle ausgestellten und producirten Dienstbücher ist von der Polizeibehörde ein Protokoll zu führen, in welches der Name, Geburts- und letzte Aufenthaltsort des Gefindes, der Name der Herrschaft, bei welcher es in Dienst tritt, und Nummer, Datum und Jahreszahl des Dienstbuchs nebst der Behörde, welche dasselbe ausgehändigt hat, tageweise einzutragen sind.

§ 49. Sollte es erforderlich werden, in einzelnen größeren Städten eine genauere polizeiliche Aufsicht über das Gefinde einzutreten zu lassen, so behalten Wir Uns vor, darüber die nöthigen Vorschriften anzordnen und festzusetzen.

§ 50. In den Landdistricten und denjenigen Flecken, in welchen keine Polizeibehörde wohnhaft ist, hat das Gefinde, insofern es nicht in dem nämlichen Orte bereits dient, binnen 8 Tagen nach Antritt des Dienstes, bei Vermeidung einer Brüche bis 2 Rthlr., dem Bauerwohlt, Kirchspielwohlt, Fleckenvorsteher oder sonst, nach der örtlichen Verfassung demselben gleichstehenden Unterofficialen oder Ortsvorsteher, das Dienstbuch vorzuzeigen, welche dasselbe mit dem Product zu bezeichnen und darüber ein Register zu führen hat. Einmalige Verdachtsgründe gegen die Richtigkeit des Dienstbuchs oder des Inhalts u. i. w. sind von ihm der Polizeibehörde des Districts anzuzeigen. — In den obeligen Gutsdistricten

ist in Ermangelung solcher Ortsvorsteher das Dienstbuch der Guts herrschaft oder dem von derselben in Gemäßheit des Patents vom 19. September 1887 bestellten Bevollmächtigten vorzuzeigen.

§ 51. Die Schullehrer sind verpflichtet, soweit solches ohne Störung in ihren Berufspflichten geschehen kann, auf Verlangen der Herrschaften und nach deren Angabe gegen eine von diesem zu erlegenden Gebühr von 6 Rthl., das Erforderliche wegen des Dienstantritts und der Entlassung aus dem Dienste in das Dienstbuch einzutragen.

VII. Von dem gerichtlichen Verfahren. § 52. Streitigkeiten in Gefindefachen, mit Einschluß der Klagen wegen rückständigen Dienstlohnes oder Kollgeldes, sind, wenn die verklagte Partei unter der untern Gerichtsbarkeit steht, von derjenigen Behörde zu erledigen, welcher an jedem Orte die Verwaltung der rathlichen Polizei zusteht. (In Altona ist das Amtsgericht, Rthl. III, die competente Behörde.)

§ 53. Auf Anhalten des klagenden Theils hat die competente Behörde (§ 52) zur Erörterung und Entscheidung der Sache einen möglichst nahen Termin anzusetzen, und zu demselben die Gegenpartei und etwaigen Zeugen auf die an jedem Orte übliche Weise vorzuladen.

§ 54. In dem Termin, zu welchem Advocaten nicht zugelassen werden dürfen, ist zunächst der Bericht zu machen, die Sache mittels Vergleich zu erledigen. Mißlingt ein solcher, so sind die Parteien mündlich schlesung und summarisch zu unterzuchen, und mit streker Rücksicht auf Erhaltung guter Ordnung und Sitte im Gauswesen, dieser Verhandlung und dem Landesgebrauch gemäß, nach Recht und Billigkeit zu entscheiden.

Bei Dienstcontracten in landwirthschaftlichen Verhältnissen auf ein Jahr ist der Sommerlohn auf 2/3 und der Winterlohn auf 1/3 des Jahreslohns, bei Dienstcontracten auf ein halbes Jahr ebenfalls für die ersten 3 Monate auf 1/3, für die letzten 3 Monate aber auf 2/3 des vereinbarten Lohns in freitagen Streitigkeiten zulässigen Gebühren zu erlegen.

§ 55. Von dem Spruche der beizumehmenden Behörde ist nur das, entweder sofort, oder innerhalb drei Tagen, von dem der Publication oder Anfristung des Bescheides angedehnt, zu interponirende und innerhalb drei Wochen zu prosequirende Rechtsmittel der Publication an das Obergericht, und in Altona die Provoocation an das Obergericht, zulässig, jedoch sind auch diese Rechtsmittel ausgeschlossen, wenn der Gegenstand des Streites zu Gelde angeschlagen werden kann, und unter 8 Rthlr. beträgt.

§ 56. Wir ermächtigen unsere Oberdactaren, in den zu ihrer unmittelbaren Cognition gehörigen Gefindefreitigkeiten, soweit sie es in jedem Falle zweckmäßig finden, ein mündlich abgekürztes und summarisches Verfahren einzutreten zu lassen, auch die Erörterung, Beilegung und Entscheidung solcher Sachen nach ihrem Ermessen einer ihnen untergeordneten richterlich. Behörde aufzutragen.

§ 57. Alle nach dieser Verordnung erkannten Brüche fallen an die Armencaße des Districts des Orts, und sind, insofern sie von dem Gefinde zu erlegen, erforderlichen falls, auf Verfügung der Behörde, durch die Herrschaften von dem Dienstlohn einzubehalten.

§ 58. Die Verfügung vom 8. December 1779, betreffend die Entdeckung unehelicher Schwangerchaften und Verhütung heimlicher Geburten der Dienstboten, sowie die in den §§ 22 bis 29 des Patents vom 23. December 1808 gegebenen Vorschriften über die Verpflichtungen der Dienstherrschaften in Erkanntungsfällen des Gefindes, und die Bestimmungen des Kanlei-Patents vom 12. Januar 1816 über den Vorzug des Gefindelohns und Kollgeldes in Concurren, bleiben ferner in Kraft. Alle anderen Vorschriften allgemeiner und besonderer, das Gefindebetreffenden Verfügungen, sind von dem Tage, mit welchem diese Verordnung in Kraft tritt (§ 59), aufgehoben.

§ 59. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1841 in Kraft, dergestalt, daß an diesem Tage die Kündigung in Gemäßheit der Vorschriften dieser Verordnung vorzunehmen ist, und in Uebereinstimmung hiemit das Gefinde zum ersten Male den 1. Mai 1841, nach Maßgabe der vorgeschriebenen Wechseltermine, ab- und zueht.

Warnach sich mündlich alterunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserem Königlichem Handzeichen und vorgegedruckten Insignel. Gegeben in Unserer Königlichem Residenzstadt Kopenhagen, den 25. Februar 1840. (L. S.) Christian R.

Ver spätete Altonaer Adressen pro 1886.

Aghilles, G. F. W., Tabak- u. Cigarrenhandlung, gr. Marienk. 31, P.
Anderjen, E. Staatsanwalt, Turnst. 14
Bahr, F. G. W., Gärtner, gr. Gärtnerst. 20, II.
Barth, Max, Zeitwaarenhandlung, Rolandst. 18
Bed, J. F., Arbeiter, fl. Brauerst. 23, P.
Berg, Bureau-Assistent, Rolandst. 29
Blasfeld, J. C. G. C., Schuhmacher, Nordert. 22, K.
Blumenbach, Landgerichts-Director, Delders Allee 2
Buch, Wilh., Schlichter, Ungerst. 41
Conradi, J. W., Cereamann, gr. Johannisst. 25, II.
Corless, F. in Firma D. Freie Nachst. Königst. 99, II.
Dennier, J. R., Eisenb.-Betr.-Secretair, Steinft. 80, I.
Erich, Th., Schlichter, Parallelt. 32
Fald, J. P., Medcan., Nahmach.-Glg., Holstenst. 18

Fülles, G. A. Ph. F., Bureau f. schriftl. Arbeiten, Ribbelst. 24a, P.
Gaalde, Heimr., Pelzwaaren-, Gut- und Mähnen-Magazin, fl. Gbht. 21
Gandelmann, B., Juliusst. 9, P.
Holm, R., Fachschule f. Maler, Schauenburgerst. 110, P.
Kaufmännliche Krankencasse, geöffnet Nachm. von 3-7 Uhr, Königst. 29
Kröger, B. G., Fuhrwesen, Mörtenst. 114
Kühl, J. C., Malermeister, Mörtenst. 55, II.
Kühne, G. C., Hauptlehrer d. 4. Knaben-Bürger-schule, Mustt. u. Gesanglehrer, Turnst. 8, II.
Margen, Th., Weinhandlg., Holstenst. 30, P., Wohnst. I.
Mehrhardt, Bureau-Assistent, Königst. 248
Meyn, Jobn P., Bettm. u. Delicatessenhlg., gr. Rosenst. 97

Pred, A. Frau, Vorbereitungsstule, gr. Fischerst. 8, P.
Schaller, G. Ad. Barbier, Friseur, Reichborn-Operatur u. Zahntechniker, Weidenst. 52
Scheelhop, A. S. Fril., Delders Allee 38, I.
— W. W. Fril., Delders Allee 38, I.
v. Schlieffen, Graf, Generalmajor u. Commandeur der 18. Cavallerie-Brigade, Allee 85
Schmidt, Ph., Verbands-Geschäft, Specialität: Kaffee, Kornst. 26
Schröder, Heimr., Maler, Wilhelmst. 95
Schulzoway, H. & S. F. Hummel, Herrengeraderoben-Geschäft, Schlichterubden 11
Schelin, Joh. Mehl- u. Getreide-Maler, Brunnenst. 10, I.
Boelker, Gh. Klempner u. Medcaniker, gr. Mühlenst. 92
Weber, Bureau-Gülzarbeiter, Wilhelmst. 79

Illegible
Plastic Covered Document
SOURCE DOCUMENT